

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

2. Jahrgang ° 22.02.2013 ° Nr. 3

Inhalt:

1. 3. Änderungssatzung zur Satzung des Jugendamtes der Stadt Witten vom 8.2.2013 ... 2
2. Bekanntmachungsanordnung 2
3. Zehnte Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 13.02.2013 ... 3
4. Vierte Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Witten (Ordnungsverordnung) vom 13.02.2013 4
5. Bodenrichtwertkarte 2013 5



3. Änderungssatzung zur Satzung des Jugendamtes der Stadt Witten vom 8.2.2013

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund der § 69 folgende Kinder und Jugendhilfegesetz -KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG - und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW – jeweils in der aktuellen Fassung in seiner Sitzung am 28.01.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Jugendamtes der Stadt Witten vom 08.09.1994 wird wie folgt geändert.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Ergänzung

m) ein Vertreter/ eine Vertreterin des Jugendamtseleternbeirates nach § 9 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz

Im letzten Satz ist der Buchstabe l durch den Buchstaben m zu ersetzen

§ 2

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 28.01.2013 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Satzung des Jugendamtes der Stadt Witten wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Zehnte Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 13.02.2013

Aufgrund § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW S. 516 / SGV.NRW 7113) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Witten vom 28.01.2013 für das Gebiet der Stadt Witten folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet sein:

- im Stadtteil Annen
 - am 2. Sonntag vor Ostern
 - am 1. Sonntag im September
 - am Sonntag nach dem Tag der deutschen Einheit
 - am Sonntag vor dem Volkstrauertag
- im Stadtteil Herbede
 - am 3. Sonntag im Februar
 - am 1. Sonntag im Juli
 - am 1. Sonntag im Oktober
- im Stadtteil Rüdinghausen
 - am 1. Sonntag im Februar
 - am 2. Sonntag vor Ostern
 - am Sonntag nach dem Tag der deutschen Einheit
 - am letzten Sonntag im Dezember
- im Stadtgebiet Witten mit Ausnahme der Stadteile Annen, Herbede und Rüdinghausen
 - am 1. Sonntag im Mai
 - am 1. Sonntag im September
 - am ersten Sonntag im November
 - am 4. Adventssonntag

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Witten, den 13.02.2013

Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde
Die Bürgermeisterin

Leidemann



Vierte Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Witten (Ordnungsverordnung) vom 13.02.2013

Aufgrund der § 1, 27, 32 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz – vom 13.05.1980 (GV.NW.S. 528/SGV. NW 2060) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Witten vom 28.01.2013 für das Gebiet der Stadt Witten folgende Änderungsverordnung erlassen:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Witten vom 26.05.1998 wird wie folgt geändert:

1. Das Vorwort erhält den Wortlaut:

Aufgrund der §§ 1, 27, 32 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW.S. 528/SGV.NW.2060)

und

§ 17 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl.I.S.1045) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2011 (BGBl.I.S.1622) wird von der Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Witten vom 04.05.1998 für das Gebiet der Stadt Witten folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen; die in dieser Verordnung verwendeten Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

2. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der Aufenthalt auf den Kinderspielflächen und die Nutzung von Schulhöfen als Spielfläche nach Unterrichtsschluss ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Alkoholkonsum ist verboten.

3. § 2 a Abs. 1 erhält folgende Änderung:

Das Wort „Karfreitag“ wird durch das Wort „Ostersamstag“ ersetzt.

4. § 2 a Abs. 2 erhält folgende Änderung:

Das Wort „Rechtsamt“ wird durch das Wort „Ordnungsamt“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.



Witten, den 13.02.2013

Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde
Die Bürgermeisterin

Leidemann

Bodenrichtwertkarte 2013

Die nach § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung - GAVO - in der zurzeit gültigen Fassung) für das Gebiet der Stadt Witten ermittelten durchschnittlichen Lagewerte sind vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Witten beschlossen worden und in der Bodenrichtwertkarte zusammengestellt.

Die Karte hängt ab dem 22.02.2013 sowohl im Foyer als auch in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Annenstraße 111b, Zimmer 230 - 232 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann in der Bürgerberatung im Rathaus zum Preis von 75,- € erworben werden.

Die Bodenrichtwertkarte ist auch im Internet einzusehen. (www.borisplus.nrw.de). Die Einsicht in die Bodenrichtwertkarte ist kostenlos, die Gebühren für die aufbereitete Druckdatei zu einem Bodenrichtwert als aktuelle Information betragen 6,00 €.

Witten, den 21.02.2013

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in der Stadt Witten

Der Vorsitzende: Dipl. Ing. Gisselmann